

An die pfälzischen Abgeordneten!

Geehrte Mitbürger!

U 40

Die am 6. d. M. erschienene königliche Proklamation, deren Verheißungen bis jetzt nur in Worten, ohne jede weitere Gewährleistung, bestehen und bei weitem den Forderungen und Bedürfnissen des Volkes nicht genügen, hat die allgemeine Ueberzeugung hervorgerufen, daß es nothwendig seye, Sr. Majestät, dem Könige, dringend vorzustellen, wie jene Verheißungen nicht geeignet seyen, das erschütterte Vertrauen wieder herzustellen und die erregten Gemüther zu beruhigen.

Diese allgemeine Ueberzeugung hat eine große Volksversammlung, welche heute hier stattfand, veranlaßt, und hat dieselbe, nach Anhörung der Adresse, welche Sie am 4. d. M. an Se. Majestät gerichtet haben, sowie nach Ansicht der königlichen Proklamation, durch deren Erscheinen die Ueberreichung jener Adresse vertagt wurde, ferner nach ruhiger Besprechung und unter Zustimmung mehrerer tausend anwesenden Bürger, die sich auf eine erhebende Weise kund gab, beschlossen, sich nicht nur den von Ihnen in Ihrer erwähnten Adresse gestellten Forderungen anzuschließen, sondern diesen auch noch folgende beizufügen:

Wir und unsere Mitbürger erwarten nämlich von Ihnen, daß Sie Alles aufbieten werden, um dem Volke den Vollgenuß der ihm so lange vorenthaltenen Rechte zu sichern, insbesondere glauben wir aber die Gesinnungen aller, hier auch nicht anwesenden, Pfälzer auszudrücken, wenn wir Ihnen in Nachstehendem die Wünsche von denen Alle durchdrungen sind und welche auch Sie mit uns theilen, noch einmal in das Gedächtniß rufen, damit Sie deren Verwirklichung auf das Nachdrücklichste erstreben mögen.

Man verlangt nämlich:

I. Aenderung des Wahlgesetzes in dem Sinne, daß mit Beseitigung einer Auscheidung nach Ständen ein jeder Bürger nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre activ-, nach Zurücklegung seines 25. Jahres aber passiv-wahlfähig seye.

Dieses Gesetz möge von der jetzt zusammenberufenen Kammer provisorisch beschloffen, und von der auf den Grund dieses neuen provisorischen Wahlgesetzes sogleich einzuberufenden Kammer, zur definitiven Beschlußnahme in Berathung genommen, ferner dieser neu gewählten Kammer auch ohne allen Verzug die außerdem nöthigen Gesetzes-Vorschläge zur Vorlage gebracht werden, und zwar müssen

II. Bei Revision unseres Staatsgrundgesetzes, die vor Allem stattfinden muß, folgende Grundsätze zur Geltung gebracht werden, als:

- 1) Unbedingte Pressfreiheit, a) mit Beseitigung aller Hemmnisse, welche derselben durch die, wegen der den Buchdruckern zu ertheilenden Concession bestehenden Edicte, sowie durch Erschwerungen von Seiten der Post-Verwaltung hinderlich sind; und b) mit Einführung von Schwurgerichten für Aburtheilung aller Pressvergehen.
- 2) Gleiche politische und bürgerliche Berechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntniß, sonach Aufhebung der Bestimmung, daß nur die katholische, lutherische, reformirte und griechische Kirche vom Staate anerkannt werden, damit der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch bei uns eine Wahrheit werde.
- 3) Berechtigung der Stände, über alle Staats-Einnahmen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, Rechnungs-Ablage zu fordern, und periodische Bewilligung nicht nur der directen, sondern auch aller indirecten Steuern.
- 4) Bewilligung der Initiative zu Gesetz-Vorschlägen und zu Abänderungen der Verfassung für die Stände.
- 5) Das Recht freier Associationen und Versammlungen der Bürger zur Berathung sowohl allgemein politischer und kirchlicher, wie ihrer Gemeinde-Interessen.
- 6) Bewilligung pragmatischer Rechte für die Offiziere und andere Beamten des stehenden Heeres.
- 7) Unverseßbarkeit der Richter und aller übrigen Justiz-Beamten, insbesondere Gleichstellung der Beamten der Staatsbehörde mit den Richtern in Betreff ihrer pragmatischen Rechte.

III. Bei Revision des Gesetzes über die Landräthe:

- 1) Gleiche Bestimmungen über die Wahl, wie sie für die Ständewahlen verlangt werden, indem die Wahl jedoch unmittelbar die Landraths-Mitglieder selbst ohne weiteren Einfluß der Staatsregierung zu treffen hat.
- 2) Erweiterung von deren Competenz und Sicherung vor einer, ihre Würde verletzenden, Behandlung.
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

IV. Bei Revision der Gemeindegesetze:

- 1) Active und passive Wahlbefähigung aller Gemeindeglieder.
- 2) Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Verhandlungen, und
- 3) Größere Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens, insbesondere der Bewirthschaftung ihrer Wälder.

V. Beseitigung des dominirenden Einflusses der Geistlichen auf die Schulen, sonach Trennung der Schule von der Kirche.

VI. Bei Revision der Steuergesetze, Abänderung der ungerechten Bestimmungen über Besteuerung der Häuser.

VII. Revision des Forst-Straf-Gesetzes.

VIII. Nach erfolgter Organisation der Volksbewaffnung, welche unverzüglich einzuführen das dringendste Bedürfnis erheischt, und wobei dem Volke die Wahl seiner Führer überlassen werden muß, Verminderung des stehenden Heeres.

IX. Stellung des Militärs wegen Verbrechen und Vergehen vor die ordentlichen Gerichte, und Unterordnung der Gendarmarie unter die Civilbehörde.

X. Als baldige Abschaffung des Lotto.

XI. Unbedingte Amnestie aller, wegen politischer Vergehen oder Verbrechen Verurtheilten und Wiedereinsetzung derselben in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte.

XII. Im gesonderten Interesse der Pfalz

- 1) Zurückverlegung des Cassations-Hofes in die Pfalz.
- 2) Revision der Gesetze über Stempel und Enregistrement.
- 3) Als baldige Abberufung des Regierungsdirectors Rufft, dessen Verlegung in die Pfalz allgemeine Indignation erregt und der sich bis jetzt des Vertrauens der Pfälzer nie würdig gezeigt hat.
- 4) Wiederaufhebung der, dem Geiste und den Institutionen der Pfälzer zuwider, daselbst eingeführten Klöster in Oggersheim und Speyer.
- 5) Schnellste Einberufung einer außerordentlichen General-Synode der vereinigten Kirche der Pfalz, oder vielmehr Erfüllung der von den zu Edenkoben und Winzingen stattgehabten Versammlungen gestellten Anträge; bei der Zusammenberufung jener General-Synode jedoch eine freie Wahl von deren Mitgliedern, namentlich aber Beseitigung der Bestimmung, daß die Dekane, als solche, Mitglieder derselben sind.
- 6) Gänzliche Lostrennung der vereinigten Kirche der Pfalz von dem lutherischen Oberconsistorium und unmittelbare Stellung derselben unter das Cultus-Ministerium; wo nicht, mindestens Entfernung derjenigen Mitglieder des Oberconsistoriums, durch deren reactionäre Bestrebungen seit langen Jahren der kirchliche Friede in der Pfalz gestört wurde, namentlich als baldige Entfernung des Präsidenten jener Central-Stelle, von Roth, und des Oberconsistorial-Rathes R u s t.
- 7) Beendigung der ungeseglichen, und schon seit zwei Jahren fortgesetzten, Suspension des Pfarrers F r a n z von Ingenheim.

Tragen Sie diese unsere Wünsche und Forderungen Sr. Majestät, unserem Könige und Pfalzgrafen, sogleich nach Ihrer Ankunft in der Residenz vor, und hoffen wir, daß dieser, getreu seinen Worten:

„Alles für mein Volk!“

„Alles für Teutschland!“

auch den Wünschen des Volkes williges Gehör schenken werde, und daß die besondern Abgeordneten unserer Stadt- und Landgemeinden, welche wir beauftragt haben, Sie zur Unterstützung unserer Anträge nach München zu begleiten, uns die Zusage von deren Gewährung zurückbringen, damit das schwere Unglück, welches ein abschlägiger Bescheid unausbleiblich zur Folge haben müßte, von uns und unserem Vaterlande gewendet werde.

Neustadt a/S., den 12. März 1848.

(Folgen die Unterschriften.)